

Zahnersatz-Gebührentabelle

Praxis-Schnellinformation für das Erstellen der Heil- und Kostenpläne

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
ZE Heil- und Kostenplan (HuK)			<ul style="list-style-type: none"> für die gesamte ZE-Versorgung (Gesamtplanung) maßgebend für den Punktwert der gesamten Behandlung ist das Ausstellungsdatum (auch für „zusätzl. Leist. BEMA“) Abrechnung einer Vergütung nicht zulässig (gem. § 87 Abs. 1a, Satz 3 SGB V)
Planungsmodelle beide Kiefer	7b	19	<ul style="list-style-type: none"> zur diagnostischen Auswertung und Planung im Zusammenhang mit KB oder ZE abrechenbar (nicht PAR) zusätzlich Material- und Laborkosten abrechnen
Stift- o. Schraubenaufbau			
Konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau (direkt)	18a	50	<ul style="list-style-type: none"> nur einmal je Zahn unter Rubrik „V. Rechnungsbeträge“ Zeile 2 „ZA Honorar zusätzl. Leist. BEMA“, wenn in Teil „II Befunde für Festzuschüsse- Nachträgliche Befunde“ geplant Material- bzw. Laborkosten abrechenbar neben 18a Aufbaufüllung aus plastischem Material = Nr. 13a/b/e oder f über KCH-Abrechnung neben 18b ist die Nr. 13 nicht ansatzfähig
Gegossener Stiftaufbau (indirekt)	18b	80	
provisorische Krone, provisorisches Brückenglied	19	19	<ul style="list-style-type: none"> je prov. Krone/prov. Brückenglied in der Vorausplanung (HuK) je Zahn/Brückenglied nur 1 x planbar höchstens 2 x je Zahn/Brückenglied abrechenbar Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung, wenn Provisorium fest einzementiert werden musste tatsächlich entstandene Materialkosten können berechnet werden laborgefertigtes Provisorium nur in Ausnahmefällen (Begründungsangabe empfehlenswert)
Einzelkronen			
Metallische Vollkrone	20a	148	<ul style="list-style-type: none"> mit Nr. 20 abgegolten: Präparation, ggf. Farbbestimmung, Bissnahme, Abformung, Einprobe, Einzementieren, Kontrolle und Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion
Vestibulär verblendete Verblendkrone	20b	158	<ul style="list-style-type: none"> Anästhesien und Rö über KCH-Abrechnung (mit Bemerkungs-Ziffer „5“ für ZE) unter Nr. 20b alle Verblendkronen innerhalb der Verblendgrenzen (s. ZE- Richtlinie Nr. 20)
Metallische Teilkkrone	20c	187	<ul style="list-style-type: none"> unter Nr. 20c können nur metallische (unverblendete) Teilkronen abgerechnet werden (Überkupplung aller Höcker)
Provisorische Stiftkrone	21	28	<ul style="list-style-type: none"> in der Vorausplanung (HuK) je Zahn nur 1 x planbar abrechnungsfähig höchstens 2 x je Zahn laborgefertigtes Provisorium nur in Ausnahmefällen (Begründungsangabe empfehlenswert) Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung, wenn Provisorium fest einzementiert werden musste tatsächlich entstandene Materialkosten können berechnet werden

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Teilleistungen bei Kronen	22	anteilige Abrechnung siehe BEMA	<ul style="list-style-type: none"> nur mit genehmigtem HuK (mit Erklärung, warum Teilleistung) abrechnungsfähig die bis zum Abrechnungszeitpunkt entstandenen M/L-Kosten werden vom Kostenträger in voller Höhe übernommen
Wiederherstellen Kronen			
Wiedereinsetzen einer Krone oder dergleichen	24a	25	<ul style="list-style-type: none"> Abnahme = Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung Wiedereinsetzen Krone, Wurzelstiftkappe, Innenteleskop, gegossener Stiftaufbau, Schraubenaufbau
Erneuerung oder Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergl.	24b	43	<ul style="list-style-type: none"> Erneuern bzw. Wiedereinsetzen einer Verblendschale, Facette an der Krone; auch Teleskopkrone -> Vertragsleistung nur im Bereich der Zähne 15 - 25 und 34 - 44 (Verblendgrenzen) bei Erneuerung M/L-Rechnung beifügen
Abnahme und Wiederbefestigen einer provisorischen Krone	24c	7	<ul style="list-style-type: none"> höchstens 3 x je prov. Krone Abnahme und Wiederbefestigung abrechnungsfähig unter Rubrik V. <i>Rechnungsbeträge</i> Zeile 2 „ZA Honorar zusätzl. Leist. BEMA“ nach Nr. 19 oder 21 ansatzfähig
Beseitigung grober Artikulations-/ Okklusionsstörungen vor Prothesen-/ Brückeneingliederung	89	16	<ul style="list-style-type: none"> nur 1 x je HuK vor Eingliederung von Brücken und Prothesen (nicht bei Einzelkronen) nicht zur Aufnahme von Halte- und Stützvorrichtungen auch für Einschleifen an vorhandenen festsitzenden Kronen/Brücken Einschleifen von Prothesenzähnen, abnehmbaren Kronen und Brücken = Nr. 106 über KCH-Abrechnung, aber Nr. 106 neben Nr. 89 für gleichen Kiefer und dieselbe Sitzung nicht abrechenbar
Wurzelstiftkappe mit Verankerung im Wurzelkanal mit Kugelknopfanker	90	154	<ul style="list-style-type: none"> Wurzelstiftkappe mit Verbindungselement (Leistungsinhalt) Nr. 18 nicht zusätzlich abrechnungsfähig (Leistungsinhalt mit Gebühr abgegolten) nur, wenn Cover-Denture-Prothese eingliedert wird (Restzahnbestand von bis zu 3 Zähnen je Kiefer)
Kronen als Brückenanker			
Metallische Vollkrone	91a	118	<ul style="list-style-type: none"> mit Nr. 91 abgegolten: Präparation, ggf. Farbbestimmung, Bissnahme, Abformung, Einprobe, Einzementieren, Kontrolle und Adjustierung der statischen und dynamischen Okklusion unter 91b alle Verblendkronen innerhalb der Verblendgrenzen (ZE-Richtlinie Nr. 25) abrechenbar unter 91c können nur Teilkronen (Überkupplung aller Höcker) abgerechnet werden Inlays als Brückenanker sind nicht ansatzfähig
Vestibulär verblendete Verblendkrone	91b	128	
Metallische Teilkkrone	91c	136	

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Teleskopkronen, Konuskronen im Zusammenhang mit herausnehmbaren Prothesen	91d	190	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 91d = einschließlich Fräsung für Erneuerung des Primär- oder Sekundärteils einer Teleskop- oder Konuskronen bei Wiederherstellung oder Neuanfertigung von Prothesen = halbe Gebühr nach Nr. 91d nur zwei Teleskopkronen pro Kiefer abrechnungsfähig; bei einem Restzahnbestand von drei Zähnen sind drei Teleskopkronen möglich (§ 56 Abs. 2 SGB V) nicht bei herausnehmbaren Brücken ansatzfähig
Geschiebe bei geteilten Brücken mit disparallelen Pfeilern	91e	43	<ul style="list-style-type: none"> zusätzlich zu den Nrn. 91a bis 91c möglich nicht abrechnungsfähig bei Verwendung zu anderen Zwecken als zur Pfeilerparallelisierung von Brücken
Brücken, je Spanne	92	62	<ul style="list-style-type: none"> für alle Brücken, auch VMK Verblendgrenze siehe ZE-Richtlinie Nr. 25 provisorische Brücke siehe Nr. 19 zu Brücken siehe auch ZE-Richtlinien Nr. 21 - 26
Adhäsivbrücke mit Metallgerüst im Frontzahnbereich			<ul style="list-style-type: none"> mit Nr. 93 abgegolten: Präparation von Retentionen an dem Pfeilerzahn, Abformung, Farbbestimmung, Bissnahme, Einprobe u. adhäsiver Befestigung, Kontrolle u. ggf. Korrekturen der Okklusion u. Artikulation Verwendung eines Metallgerüsts Adhäsivbrücke zum Ersatz von Schneidezähnen Pfeilerzahn sollte ausreichend orales Schmelzangebot aufweisen
Adhäsivbrücke mit einem Flügel	93a	240	<ul style="list-style-type: none"> für eine Adhäsivbrücken mit einem Flügel gilt keine Altersbeschränkung zwei Adhäsivbrücken mit einem Flügel nur bei Versicherten im Alter zwischen 14 u. 20 Jahren der an das Brückenglied angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, sollte nicht überkronungsbedürftig u. nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein
Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln	93b	335	<ul style="list-style-type: none"> Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen nur bei Versicherten im Alter zwischen 14 u. 20 Jahren
Teilleistungen bei Brücken/Adhäsivbrücken			
Teilleistung bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn.: 90 - 92	94a	anteilige Abrechnung siehe BEMA	<ul style="list-style-type: none"> nur mit genehmigtem HuK (mit Erklärung, warum Teilleistung) abrechnungsfähig voll erbrachte Leistungen werden mit voller Bewertungszahl abgerechnet die bis zum Abrechnungszeitpunkt entstandenen M/L-Kosten werden vom Kostenträger in voller Höhe übernommen
Teilleistung bei nicht vollendeten Leistungen nach der Nr.: 93	94b	anteilige Abrechnung siehe BEMA	

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Wiederherstellen Brücken			
Wiedereinsetzen, 2 Anker	95a	34	<ul style="list-style-type: none"> Abnahme = Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern
Wiedereinsetzen, mehr als 2 Anker	95b	50	<ul style="list-style-type: none"> Abnahme = Nr. 23 Ekr über KCH-Abrechnung Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern
Erneuern oder Wiedereinsetzen einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen	95c	36	<ul style="list-style-type: none"> Wiedereinsetzen einer Facette, Verblendschale oder dergleichen an einer Brücke Erneuern (auch Teilerneuern) einer Verblendschale, Facette (Pfeilerkronen oder Brückenglied) oder dergleichen an einer Brücke -> Vertragsleistung nur im Bereich der Zähne 15 - 25 und 34 - 44 (Verblendgrenzen) bei Erneuerung M/L-Rechnung beifügen
Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	95d	18	<ul style="list-style-type: none"> nicht im HuK vorausplanbar höchstens 3 x je prov. Brücke Abnahme und Wiederbefestigung abrechnungsfähig unter Rubrik V. Rechnungsbeträge Zeile 2 „ZA-Honorar zusätzl. Leist. BEMA“
Wiedereinsetzen, einflügelige Adhäsivbrücke	95e	61	<ul style="list-style-type: none"> Abnahme = Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke
Wiedereinsetzen, zweiflügelige Adhäsivbrücke	95f	85	<ul style="list-style-type: none"> Abnahme = Nr. 23 (Ekr) über KCH-Abrechnung Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke
Partielle Prothese			
1 – 4 fehlende Zähne	96a	57	<ul style="list-style-type: none"> mit Nr. 96 abgegolten: anatomischer Abdruck (auch des Gegenkiefers), Bissnahme, Farbbestimmung, Einprobe, Eingliedern, Nachbehandlung es zählen alle fehlenden Zähne in dem zu versorgenden Gebiet, unabhängig von der Anzahl der ersetzten künstlichen Zähne ein fehlender Weisheitszahn zählt mit, wenn sein Gebiet in die proth. Versorgung einbezogen wird und Zahn 7 fehlt die definitive Versorgung mit einer rein schleimhautgetragenen Prothese bedarf einer besonderen Begründung bei Metallbasis zusätzlich Nr. 98g ansatzfähig
5 – 8 fehlende Zähne	96b	83	
mehr als 8 fehlende Zähne	96c	115	
Totale Prothese/ Cover-Denture-Prothese			
Oberkiefer	97a	250	<ul style="list-style-type: none"> abgegoltene Leistungen siehe Nr. 96 bei zahnlosem Kiefer berechnungsfähig bei Cover-Denture-Prothesen als subtotale Prothese bei einem Restzahnbestand von bis zu drei Zähnen je Kiefer Funktionsabdruck siehe Nr. 98b oder Nr. 98c Metallbasis nach Nr. 98e (nur in begründeten Ausnahmefällen)
Unterkiefer	97b	290	

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Abdruck mit individuellem oder individualisiertem Löffel	98a	29	<ul style="list-style-type: none"> • je Kiefer abrechnungsfähig • nur abrechnungsfähig, wenn Abformung mit unverändertem konfektionierten Löffel nicht ausreicht • zweimalige Abrechnung der Nr. 98a bei Kombinationsversorgung (festsitzender in Verbindung mit abnehmbarem Zahnersatz) möglich • neben Nr. 98b oder Nr. 98c nur, wenn bei stark reduziertem Restgebiss für Kronen ein Abdruck mit individuellem/individualisiertem Löffel genommen werden muss • nicht bei einer Einzelkrone (gerechnet je Kiefer) • allein wegen Verwendung bestimmter Abdruckmaterialien keine Nr. 98a, dann nur Material- und Laborkosten
Funktionsabdruck mit individuellem Löffel			<ul style="list-style-type: none"> • bei zahnlosem Kiefer neben Nr. 97 • bei stark reduziertem Restgebiss (in der Regel bis zu 3 Zähnen)
Oberkiefer	98b	57	<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 98b/98c neben Nr. 98a abrechnungsfähig, wenn Nr. 98a im Zusammenhang mit einer Cover-Denture-Prothese zur Herstellung der Kronen (Innenteleskopkronen, Wurzelstiftkappen) erforderlich ist • bei Anwendung besonderer Abdruckverfahren keine zusätzliche Honorarberechnung möglich • Laborkosten für Löffel nachweisen, falls nicht Abdruck mit alter Prothese; dann Hinweis unter „Bemerkungen“ auf dem HuK
Unterkiefer	98c	76	
Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage	98d	23	<ul style="list-style-type: none"> • nur neben der Nr. 97 (Totalprothese, Cover-Denture-Prothese) • Material- und Laborkosten gesondert abrechnungsfähig • neben Nr. 99 voll abrechnungsfähig, wenn erbracht
Metallbasis bei zahnlosem Kiefer	98e	16	<ul style="list-style-type: none"> • zu Nr. 97 (Total- oder Cover-Denture-Prothese) in besonderen Ausnahmefällen • medizinische Begründung auf HuK erforderlich • nicht für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen
Doppelarmige Halte- oder einfache Stützvorrichtungen/ mehrarmige gebogene Halte- und Stützvorrichtungen	98f	22	<ul style="list-style-type: none"> • zu Nr. 96, nur bei Interimsprothese • einmal je Prothese • zu Nr. 100 nur bei Erweiterung oder Neuplanung der Funktionswiederherstellung einer Prothese • nicht neben Nr. 98g
Metallbasis in Verbindung mit Halte- und Stützvorrichtungen	98g	44	<ul style="list-style-type: none"> • zu Nr. 96, nicht zu Nr. 97 • nicht für Verstärkungs- und Beschwerungseinlagen • nicht bei Interimsprothese • zusätzlich Nr. 98f nicht möglich, da mit 98g abgegolten • gegossene Halte- und Stützvorrichtungen; siehe Nr. 98h
Gegossene Halte- und Stützvorrichtung			<ul style="list-style-type: none"> • zu Nr. 96 oder Nr. 98g, je Prothese 1 x • nur bei Verwendung von einer (98h/1) oder mehrerer (98h/2) gegossener Halte- und Stützvorrichtungen • nicht bei Interimsprothesen • zu Nr. 100 bei Erweiterung oder Neuplanung auch, wenn ausnahmsweise ein Klammerarm gebogen werden muss
bei einer, je Kiefer	98 h/1	29	
ab zwei, je Kiefer	98 h/2	50	

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Teilleistungen bei Prothesen	99	anteilige Abrechnung siehe BEMA	<ul style="list-style-type: none"> nach den Nrn. 96, 97, 98 nur mit genehmigtem HuK (mit Erklärung, warum Teilleistung) abrechnungsfähig voll erbrachte Leistungen werden mit voller Bewertungszahl abgerechnet die bis zum Abrechnungszeitpunkt entstandenen M/L-Kosten werden vom Kostenträger in voller Höhe übernommen
Wiederherstellen oder Erweitern von Prothesen			<ul style="list-style-type: none"> je Prothese daneben nicht Nr. 98a, Nr. 98b oder Nr. 98c Nr. 98f und 98h nur bei Erweiterung oder Neuplanung zusätzlich möglich 100a für Auffüllen von Außenteleskopen Wiederherstellungsmaßnahmen für Wurzelstiftkappen = Nr. 100b durch Nr. 100 sind Nachbehandlungen abgegolten Nr. 100a neben Nr. 100b oder Nr. 100a oder Nr. 100b neben Unterfütterung nur, wenn die Wiederherstellung nicht in einer Sitzung durchführbar ist nicht für das Reinigen, Säubern und Polieren von Prothesen
ohne Abdruck	100a	30	
mit Abdruck	100b	50	
Unterfütterungen			<ul style="list-style-type: none"> die vollständige Unterfütterung einer Teil- bzw. Totalprothese <u>im direkten Verfahren</u> ist keine Vertragsleistung bei direkter Teilunterfütterung tatsächlich entstandene Materialkosten abrechnungsfähig bei indirekter Unterfütterung Laborrechnung beifügen Nr. 100e und Nr. 100f bei zahnlosem Kiefer oder stark reduziertem Restgebiss (in der Regel bis zu 3 Zähnen) abrechnungsfähig Nr. 100a oder Nr. 100b neben 100c - f nur, wenn die Wiederherstellung und die Unterfütterung nicht in einer Sitzung durchführbar ist
Teilunterfütterung, direkt oder indirekt	100c	44	
vollständige Unterfütterung, indirekt	100d	55	
vollständige Unterfütterung, indirekt mit funktioneller Randgestaltung, Oberkiefer	100e	81	
vollständige Unterfütterung, indirekt mit funktioneller Randgestaltung, Unterkiefer	100f	81	

Defektprothetik

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über Bema-Teil 2

Leistung	Bema-Nr.	Bew.-Zahl	Hinweise
Maßnahmen zur Weichteilstützung*			
zum Ausgleich oder Verschluss von Kieferdefekten			
bei Restgebiss	101a	80	• zusätzlich zur Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98
bei zahnlosem Kiefer	101b	120	• zusätzlich zur Nr. 97 (Total- oder Cover-Denture-Prothese)
für Obturator*	102	240	• zusätzlich zur Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98 • zusätzlich zur Nr. 97 (Total- oder Cover-Denture-Prothese)
Resektionsprothesen*:			
nach Resektion oder bei großen Oberkieferdefekten temporäre Verschlussprothese	103a	160	• zusätzlich zur Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98 • zusätzlich zur Nr. 97 (Total- oder Cover-Denture-Prothese)
Ergänzungsmaßnahmen zu a)	103b	80	• im Anschluss an Nr. 103 a
Dauerprothesen	103c	300	• zusätzlich zur Nr. 96, ggf. in Verbindung mit Nr. 98 • zusätzlich zur Nr. 97 (Total- oder Cover-Denture-Prothese)
Epithesen*			
zum Verschluss extraoraler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile			
kleineren Umfangs	104a	300	• Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen sind nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechnungsfähig
größeren Umfangs	104b	500	

Wichtige Hinweise zu *:

- Laut Abrechnungsbestimmungen zum BEMA können Leistungen nach den Nrn. 101 - 104 nur im Zusammenhang mit Befunden Nrn. 3 und 4 der Festzuschuss-Richtlinien abgerechnet werden.¹
¹ Abweichend hiervon besteht zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KZBV Konsens, dass dies für eine Leistung der Bema-Nr. 104 nicht gilt, da z. B. bei einer Epithese der Ersatz von fehlenden Zähnen durch eine Prothese nicht immer erforderlich ist.
- Die Nrn. 101 bis 104 beinhalten Leistungen im Rahmen der Defektprothetik. Die dahingehenden zahntechnischen Leistungen sind nach zahntechnischem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- Es gilt der Punktwert von Bema-Teil 2.